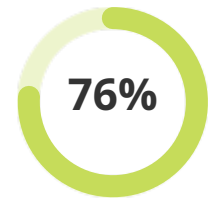


Produktbereich	Berufsunfähigkeit	Berufsunfähigkeit
Gesellschaft	Squarelife Lebensversicherungs-AG (Vertreter: iptiQ Life SA (Vertreter: Community Life Getsurance)	GmbH)
Abschlussjahr	aktuelle Tarifgeneration	aktuelle Tarifgeneration
Tarif	Getsurance Job Premium Stand 04.2018	SBU Community Life Job Stand 11.2016
Bausteine		

GESAMTWERTUNG

fb - Angestellte



Abweichungen	100 / 100	100 / 100
unübliche Abweichungen vom Markt	100 Beitragsanpassung in Analogie zum § 163 VVG mit folgenden Abweichungen: keine Beitragsanpassung in den ersten 5 Vertragsjahren, Verpflichtung zur Beitragssenkung bei einer Änderung des zu erwartenden Leistungsbedarfs zu Gunsten des Versicherten, keine Überprüfung durch einen unabhängigen Treuhänder	100 keine
Anerkennung	185 / 200	140 / 200
Möglichkeit zur zeitlichen Befristung des Anerkennnisses	100 ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis von maximal 12 Monaten unter Zurückstellung der Frage der konkreten Verweisung	80 grundsätzlich keine zeitliche Befristung, außer in begründeten Einzelfällen, ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis von maximal 18 Monaten, sofern ein sachlicher Grund besteht
Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase	85 Leistungsentscheidung: innerhalb von 1 Woche; Sachstandsmitteilung: alle 6 Wochen	60 Leistungsentscheidung: innerhalb von 3 Wochen; Sachstandsmitteilung: alle 4 Wochen
Anzeigepflichtverletzung	175 / 200	175 / 200
Rücktrittsfrist ab Vertragsbeginn	75 5 Jahre, bei Vorsatz oder Arglist 10 Jahre	75 5 Jahre, bei Vorsatz oder Arglist 10 Jahre
Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten	100 Verzicht auf das Recht der Kündigung und Vertragsanpassung	100 Verzicht auf das Recht der Kündigung und Vertragsanpassung
Beruf und Lebensstellung	300 / 300	300 / 300

Definition des Begriffs_Lebensstellung	100 bisherige Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung bestanden hat, Einkommensminderung (Brutto) (bei Selbständigen Gewinn vor Steuern) von 20 % oder mehr unter dem Bruttoeinkommen des zuletzt ausgeübten Beruf/Tätigkeit sind nicht zumutbar, geringe Zumutbarkeitsgrenzen durch künftige Rechtsprechung werden beachtet, im begründeten Einzelfall wird die Zumutbarkeit der Einkommensminderung geprüft	100 Vergütung und Wertschätzung der Tätigkeit darf nicht spürbar unter dem Niveau der bisherigen liegen; Tätigkeit darf keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern; Einkommensminderung (Brutto) von mehr als 20% nicht zumutbar, niedrigerer Prozentsatz sofern herrschende Rechtsprechung nachhaltig solchen festlegt; Berücksichtigung des Einzelfalles
Definition vorübergehendes_Ausscheiden	100 entfällt, da generelle Prüfung auf die zuletzt vor dem Ausscheiden ausgeübte berufliche Tätigkeit	100 entfällt, da generelle Prüfung auf die zuletzt vor dem Ausscheiden ausgeübte berufliche Tätigkeit
Beruf und Lebensstellung bei vorübergehendem Ausscheiden	100 der/die zuletzt ausgeübte Beruf/Tätigkeit, Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens	100 der/die zuletzt ausgeübte Beruf/Tätigkeit, Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens
Geltungsbereich	275 / 300	275 / 300
Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	100 weltweiter Versicherungsschutz	100 weltweiter Versicherungsschutz
Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung	100 keine Einschränkungen hinsichtlich des Ortes und der erforderlichen Nachweise bei der ärztlichen Erstuntersuchung	100 keine Einschränkungen hinsichtlich des Ortes und der erforderlichen Nachweise bei der ärztlichen Erstuntersuchung
Kostenübernahme bei geforderten Untersuchungen	75 ja, bei einem Auslandsaufenthalt die vorher abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten; auf Untersuchungen in Deutschland kann verzichtet werden, wenn diese Untersuchungen vor Ort nach den von der Gesellschaft in Deutschland angewendeten Grundsätzen erfolgen	75 keine Klarstellung zu Reise- und Aufenthaltskosten in den Bedingungen
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten	300 / 400	200 / 400
Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	100 Beitragsfreistellung: ja; Beitragsstundung: ja	75 Beitragsfreistellung: nein; Beitragsstundung: ja
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	100 befristete Beitragsfreistellung: Beitrag für das vor der Beitragspause liegende Versicherungsjahr vollständig gezahlt und verbleibende Beitragszahlungsdauer beträgt noch mindestens ein Jahr; Beitragsstundung: Beitrag für das vor der Beitragsstundung liegende Versicherungsjahr vollständig gezahlt	75 Beitragsfreistellung: entfällt, da kein Angebot; Stundung: bei gesetzlicher Elternzeit, Arbeitslosigkeit, gesetzlicher Kurzarbeit, gesetzlicher Pflegezeit für Angehörige, Sabbatical (längere berufliche Auszeit), Bezug von Krankengeld, Privatinsolvenz, Kauf einer Immobilie, Scheidung
Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	70 Beitragsfreistellung: bis zu 12 Monate; Beitragsstundung: bis zu 12 Monate	40 Beitragsfreistellung: entfällt, da nicht angeboten; Beitragsstundung: bis zu 6 Monate
Rückzahlungsmodalitäten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	30 Beitragsfreistellung: Erhöhung des laufenden Beitrages; Beitragsstundung: Nachzahlung in einem Betrag, Ratenzahlung (max.24 Monate)	10 Beitragsfreistellung: entfällt, da nicht angeboten; Beitragsstundung: Ratenzahlung bis 6 Monate
Leistungsausschluss	680 / 700	635 / 700
Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Fahrtveranstaltungen	100 ja	100 ja

Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei inneren Unruhen	100 ja, sofern VP nicht auf Seiten der Unruhestifter	100 ja, sofern VP nicht auf Seiten der Unruhestifter
Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Kriegsereignissen	80 ja, wenn Ereignis außerhalb von Deutschland und VP nicht aktiv beteiligt	100 ja, wenn Ereignis außerhalb von Deutschland und VP nicht aktiv beteiligt, sowie als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei bei mandatierten (NATO, UNO, EU oder OSZE) humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten
Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Luftfahrten	100 ja	100 ja
Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Strahlen	100 ja, außer bei Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass es zu deren Abwehr und Bekämpfung den Einsatz vom Katastrophenschutz der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder erfordert	100 ja, außer bei Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass es zu deren Abwehr und Bekämpfung den Einsatz vom Katastrophenschutz der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder erfordert
Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen	100 ja	35 ja, außer bei vorsätzlichem Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz zweck- und zielgerichtet ist, gegen die Rechnungsgrundlagen laufend und mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders; Vschutz besteht bei Kriegsereignissen außerhalb Deutschlands und VP nicht aktiv beteiligt
besondere Leistungsausschlüsse	100 keine besonderen Leistungsausschlüsse	100 keine besonderen Leistungsausschlüsse
Leistungsbeginn und Prognose	400 / 400	400 / 400
Definition der Prognose	100 voraussichtlich 6 Monate	100 voraussichtlich 6 Monate
Meldefrist und rückwirkende Leistungen	100 keine Meldefrist, rückwirkende Leistungen für nachgewiesene Zeiten der Berufsunfähigkeit	100 entfällt, da keine Meldefrist
Rückwirkende Leistung bei unverschuldet verspäteter Meldung	100 rückwirkende Leistungen für nachgewiesene Zeiten der Berufsunfähigkeit	100 entfällt, da keine Meldefrist
unübliche Regelungen zur Meldung	100 keine	100 keine
Mitwirkungspflichten	100 / 100	100 / 100
Art und Umfang der medizinischen_Mitwirkungspflichten	100 Ärztliche Anordnungen/ Maßnahmen müssen gefahrlos und dürfen mit keinen besonderen Schmerzen verbunden sein und sichere Aussicht auf Besserung bieten, exemplarische Aufzählung zumutbarer Maßnahmen, Ausschluss von Operationen	100 Ärztliche Anordnungen/ Maßnahmen müssen gefahrlos und dürfen mit keinen besonderen Schmerzen verbunden sein und sichere Aussicht auf Besserung bieten, exemplarische Aufzählung zumutbarer Maßnahmen, Ausschluss von Operationen

Umorganisation	100 / 100	100 / 100
Regelungen zur Umorganisation von Arbeitnehmern	100 keine Umorganisation von Arbeitnehmern vorgesehen	100 keine Umorganisation von Arbeitnehmern vorgesehen
Unterstützung in der Entscheidungsphase	480 / 900	355 / 900
Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	100 ja, auf Wunsch / auf Antrag	100 ja, auf Wunsch / auf Antrag
Bedingungen für die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	100 keine	100 keine
Regelungen zu Stundungszinsen	100 es werden keine Stundungszinsen erhoben	0 nein
Rückzahlungsmodalitäten für gestundete Beiträge	80 Ratenzahlung über max. 24 Monate	55 Ratenzahlung bis zu 12 Monate, Rückzahlung der gestundeten Beiträge in einem Betrag
Dauer der Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	100 bis zur endgültigen Entscheidung des Versicherers, bei Rechtsstreit bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung	100 bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht
Leistung bei Arbeitsunfähigkeit	0 nein	0 nein
Leistungsdauer bei Arbeitsunfähigkeit	0 entfällt, da keine Leistung bei Arbeitsunfähigkeit	0 entfällt, da keine Leistung bei Arbeitsunfähigkeit
Leistungsvoraussetzungen bei Arbeitsunfähigkeit	0 entfällt, da keine Leistung bei Arbeitsunfähigkeit	0 entfällt, da keine Leistung bei Arbeitsunfähigkeit
Nachweis der Arbeitsunfähigkeit	0 entfällt, da keine Leistung bei Arbeitsunfähigkeit	0 entfällt, da keine Leistung bei Arbeitsunfähigkeit
Verweisung	200 / 200	200 / 200
Verweisung auf vorherige Berufe im Falle eines Berufswechsels	100 nein, da keine bedingungsseitige Regelung	100 nein, da keine bedingungsseitige Regelung
Abweichende Regelungen zur Verweisung im Nachprüfungsverfahren	100 keine negativen Abweichungen	100 keine negativen Abweichungen

Anzeige-Einstellungen:

Ansichtsmodus "Ampel"
Sortierung nach Kriterien, A-Z, aufsteigend

Das Verfahren

Der **Bedingungsvergleich** basiert auf Leistungsbewertungen der Ratingagentur Franke und Bornberg GmbH, aufbereitet und dargestellt von der Franke und Bornberg Research GmbH - im Folgenden einheitlich Franke und Bornberg genannt. Mit über 20-jähriger Erfahrung gehört Franke und Bornberg zu den führenden Unternehmen für Versicherungsanalysen in Deutschland und ist fachlich und wirtschaftlich unabhängig. Die Grundlage der Analyse bilden ausschließlich die Versicherungsbedingungen der Versicherer sowie ergänzende verbindliche Vertragsunterlagen.

Die Gesamtwertung

Für die **Gesamtwertung** wurde von Franke und Bornberg für jeden Produktbereich eine Vielzahl an Kriterien aus verschiedenen Leistungsbereichen analysiert und je nach Qualität mit einer Bewertungspunktzahl versehen. Die Gesamtwertung zeigt für die dargestellten Versicherungstarife das Verhältnis von erreichter zu möglicher Gesamtpunktzahl als Prozentwert an. Ein Wert von mindestens 75% wird in der Graphik grün, zwischen 25% und 74% gelb und unter 25% rot angezeigt. Ist ausschließlich der Produktbereich vorgegeben ohne Nennung eines konkreten Tarifs, wird eine Spanne der Bewertungen aller von Franke und Bornberg untersuchten Tarife der gewählten Gesellschaft für diesen Produktbereich ausgewiesen. Ist das Abschlussjahr bekannt, werden nur die Tarife aus diesem Jahr berücksichtigt.

Die Gesamtwertung setzt sich aus einer Vielzahl aus Leistungskriterien zusammen und stellt eine Einschätzung der Qualität der Versicherungsbedingungen im Allgemeinen dar, ohne besondere persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Die Detailauswertung

Mit dem Bedingungsvergleich wird über die Gesamtwertung eines Tarifs hinaus ein Einblick in ausgewählte Leistungsdetails ermöglicht, sofern der bisher versicherte Tarif bekannt ist. Hierfür stellt Franke und Bornberg die konkreten Regelungen aus den Versicherungsbedingungen in einer kurzen, verständlichen Form dar, so dass der bisherige Tarif einem anderen Tarif gegenübergestellt und Leistungsdetails miteinander verglichen werden können.

Eine zusätzliche Orientierungshilfe bilden die farblichen Grafiken, die sowohl für den bisherigen als auch den verglichenen Tarif den erreichten Qualitätsgrad für den jeweiligen Leistungsbereich veranschaulichen. Die farbliche Einordnung erfolgt gemäß der oben beschriebenen Systematik.

Hinweise zur Darstellung

Bitte beachten Sie: Diese Auswertung wurde mit einem so genannten Vergleichsprogramm von Franke und Bornberg erstellt. Die Darstellung der Kriterien kann in Kreis- oder Balkenform oder durch Einfärbung zur Anzeige des Erfüllungsgrades erfolgen. Die ausgewiesenen Informationen stellen eine Bewertung im Marktvergleich dar. In Abhängigkeit von der ausgewählten Darstellungsform gilt: je länger der Balken bzw. je höher der Erfüllungsgrad, desto besser wurde die Regelung im Marktvergleich bewertet.

Die Darstellung der Tarife erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher bei Franke und Bornberg erfassten Tarifoptionen, unabhängig davon, ob der tatsächlich bestehende Vertrag diese Optionen enthält. Somit kann die Darstellung Leistungsdetails beinhalten, die der bestehende Versicherungsvertrag gegebenenfalls nicht aufweist. Die Darstellung bietet somit nur eine erste Orientierung zum Tarifvergleich. Im Zweifel empfiehlt sich eine detaillierte Prüfung durch einen Spezialisten.

Auch wenn der angebotene Tarif durchweg mindestens die gleichen Leistungen aufweist wie der bestehende Tarif, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der bestehende Tarif in einzelnen Regelungen vorteilhafter ist. Die Aussagen zu bestehenden Tarifen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Tarife. Mögliche Nachträge zu bestehenden Verträgen fließen daher nicht in die Analyse ein.

Bei einigen Versicherungsarten ist das Thema Gesundheitszustand der versicherten Person von besonderer Bedeutung. Bei diesen Versicherungsarten können schon leichte Veränderungen des Gesundheitszustandes der versicherten Person dazu führen, dass der neue Versicherer einen Antrag ablehnt, oder Zuschläge, Ausschlüsse und/oder Laufzeitbegrenzungen verlangt.

In keinem Fall sollten Sie einen bestehenden Vertrag kündigen, bevor Versicherungsschutz durch einen neuen Versicherer besteht!

Haftungshinweise zu den hinterlegten Daten und Informationen von Franke und Bornberg

Die angebotenen Daten und Informationen sind möglicherweise nicht aktuell, richtig oder permanent verfügbar. Die Daten und Informationen von Franke und Bornberg erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Bewertungen und der enthaltenen Versicherungsprodukte. Die Nutzung der angebotenen Daten und Informationen erfolgt auf eigenes Risiko. Ein vollständiger Vergleich von Versicherungsprodukten lässt sich mit dem Vergleichsprogramm von Franke und Bornberg allein nicht durchführen. Die Daten, Informationen und Bewertungen basieren auf sorgfältigen Recherchen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren. Die Bewertungen können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Franke und Bornberg haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe ihres Programms durchgeführten Beratung und/oder der daraus resultierenden Empfehlung eines Dritten als Programmverwender.

Franke und Bornberg haftet für sämtliche Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, nach den folgenden Maßgaben:

- (1) Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet Franke und Bornberg nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Franke und Bornberg, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss unmittelbarer und/oder Folgeschäden wie entgangenem Gewinn, ausgebliebener Einsparungen etc. begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (3) Die Einschränkungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten auch zu Gunsten der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (4) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

Impressum

Das Copyright liegt bei der Franke und Bornberg GmbH und der Franke und Bornberg Research GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Inhalte, Bilder und Struktur der Programme der Franke und Bornberg Research GmbH unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums. Die Verbreitung oder Veränderung des Inhalts dieser Seiten ist nicht gestattet.

Franke und Bornberg GmbH
Prinzenstraße 16 · D-30159 Hannover
Telefon +49 (0) 511 357717 00 · Telefax +49 (0) 511 357717 13
Ust. Identnr. DE 21 883 1720
info@franke-bornberg.de

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 60044, gesetzlich vertreten durch deren Geschäftsführer Michael Franke und Katrin Bornberg.

Franke und Bornberg Research GmbH
Prinzenstraße 16 · D-30159 Hannover
Telefon +49 (0) 511 357717 00 · Telefax +49 (0) 511 357717 13
Ust. Identnr. DE 21 302 2504
info@fb-research.de

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58990, gesetzlich vertreten durch deren Geschäftsführer Michael Franke und Katrin Bornberg.